

Reglement für **ADAC Clubsport Slalom Veranstaltungen 2008** im Bereich des ADAC Südbayern

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

II. Wettbewerbsdurchführung

- Art. 1 Zugelassene Fahrzeuge
- Art. 2 Fahrer
- Art. 3 Sicherheitsvorschriften, Geräuschvorschriften, Umweltrichtlinien
- Art. 4 Ausschreibung und Nennung
- Art. 5 Klassenzusammenlegung, Umnennung und Rücktritt
- Art. 6 Startaufstellung
- Art. 7 Training
- Art. 8 Wertungsläufe
- Art. 9 Sonderläufe und –klassen
- Art. 10 Wertung
- Art. 11 Mannschaftswertung
- Art. 12 Unterbrechung und Abbrechen eines Wertungslaufes
- Art. 13 Sachrichter
- Art. 14 Wertungsstrafen
- Art. 15 Beendigung des Wettbewerbs, Parc-fermé
- Art. 16 Schiedsgericht, Einsprüche, Protest und Berufung
- Art. 17 Sportwarte

III. Parcours-Aufbau

- Art. 1 Abmessungen der Strecke pro Lauf
- Art. 2 Streckenbeschaffenheit
- Art. 3 Streckenmarkierung
- Art. 4 Streckenaufbau und Wertungsaufgaben
- Art. 5 Zuschauerplätze
- Art. 6 Streckenskizze
- Art. 7 Besichtigung der Strecke und sonstige Sicherheitsvorkehrungen

I. Allgemeines

Der Automobil Clubsport Slalom ist ein lizenzfreier Automobil Slalom, der auf befestigter, ebener Fahrbahn ausgetragen wird und bei dem die durch Pylonen vorgegebene Strecke möglichst fehlerfrei und schnell zu durchfahren ist.

II. Wettbewerbsdurchführung

Art. 1 Zugelassene Fahrzeuge

1. Die Fahrzeuge müssen dem Anhang "J" zum ISG und/oder den DMSB-Bestimmungen entsprechen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in Art. 5 Veranstaltungsreglement geregelt. Sonderklassen, die nicht dem Anhang "J" zum ISG und/oder den DMSB-Bestimmungen entsprechen, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der ADAC Sportabteilung ausgeschrieben werden.

2. Für den Clubsport Slalom sind die Gruppen G, F 2005, H und Slalom-Einsteiger (SE) gemäß den DMSB-Bestimmungen zugelassen. Die Technischen Reglements, die Allgemeinen Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu technischen Reglements des DMSB beziehen sich auf das Jahr 2008 (DMSB Automobilsport Handbuch 2008). Der Clubsport Slalom nimmt dabei den Platz des DMSB Slaloms ein. Ein Fahrzeug dieser Gruppen kann von mehreren Teilnehmern gefahren werden. Der Veranstalter kann die Anzahl der Gruppen beschränken.

3. Ein Fahrzeug darf in verschiedenen Gruppen starten. Die Parc-Fermé Bestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten.

Art. 2 Fahrer

1. Jeder ab dem 16. Lebensjahr (nach Jahrgangsregelung) mit einem, von einer Mitgliedsorganisation des DMSB ausgestellten Ausweis, der die nach der VwV zu §29 StVO vorgeschriebenen Unfallversicherungssummen abdeckt, ist startberechtigt. Gleichwohl sind DMSB-Fahrerlizenz Inhaber startberechtigt.

2. Fahrer, die noch nicht volljährig sind, dürfen nur mit Fahrzeugen mit min. 11 kg/kW starten.

3. Ein Mehrfachstart eines Fahrers ist nicht zulässig. Ausnahmen im Rahmen von Sonderläufen durch den Veranstalter möglich.

Art. 3 Sicherheitsvorschriften, Geräuschvorschriften, Umweltrichtlinien

1. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen des DMSB zu den Sicherheitsvorschriften. Bei allen zugelassenen Fahrzeuggruppen kommen die FIA/DMSB Bestimmungen bezüglich Überrollvorrichtung nicht zur Anwendung. Das Mitführen eines Feuerlöschers wird empfohlen. Seitenfenster und Schiebedächer müssen während des Wettbewerbs vollständig geschlossen sein.

2. Die allgemeinen technischen Geräuschvorschriften des DMSB sind einzuhalten.

3. Das Tragen eines Schutzhelms gemäß den DMSB Vorschriften für die Ausrüstung der Fahrer ist vorgeschrieben. Das Tragen von körperabdeckender Kleidung (schulterbedeckende Kleidung und lange Hose) sowie geschlossenen Schuhen ist vorgeschrieben.

4. Die DMSB Umweltrichtlinien sind zu berücksichtigen.

Art. 4 Ausschreibung und Nennung

1. Die Veranstaltungsausschreibung muss diesem Reglement für ADAC Clubsport Slalom Veranstaltungen entsprechen. Änderungen, die den vorgenannten Bestimmungen widersprechen sind nicht zulässig.

2. Der Nennungsschluss für ADAC Clubsport Slalom Veranstaltungen wird grundsätzlich auf den Veranstaltungstag gelegt. Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt beim Nennungsschluss am Veranstaltungstag ohne schriftliche Nennungsbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.

Art. 5 Klassenzusammenlegung, Umnennung und Rücktritt

1. Eine Klasse mit weniger als 3 Fahrern muss, sofern möglich, mit der/den nächsthöheren Klasse(n) der gleichen Gruppe zusammengelegt werden.

2. Umnennung und Rücktritt ist im Clubsport nicht möglich. Eine vom Teilnehmer mit der Nennung abgegebene Klasseneinstufung ist bindend.

Art. 6 Startaufstellung

1. An den beiden Fahrzeugen, die sich unmittelbar vor der Startlinie befinden, dürfen keine Arbeiten mehr durchgeführt werden. Die Startreihenfolge für Training und Wertungsläufe muss beibehalten werden, sie darf nur auf Anordnung des Rennleiters geändert werden.

Art. 7 Training

1. Jeder Teilnehmer muss mit seinem in der Nennung angegebenen Wettbewerbsfahrzeug einen gezeiteten Trainingslauf absolvieren, der den Wertungsläufen zu entsprechen hat. Ein nicht beendeter Trainingslauf hat kein Teilnahmeverbot zur Folge.

Art. 8 Wertungsläufe

1. Die Slalomveranstaltung besteht grundsätzlich aus einem Trainingslauf und maximal drei Wertungsläufen. Die Streckenlänge je Lauf beträgt mindestens 400m, höchstens jedoch 800m.
2. Grundsätzlich darf sich nur ein Teilnehmer auf der Strecke befinden.
3. Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor. Die Zeitmessung muss spätestens 50 m nach der Startlinie beginnen.
4. Die Zeitmessung erfolgt mit mindestens 1/100 sec. Genauigkeit mittels Lichtschranke.
5. Der Fahrer, der zum 1. Wertungslauf gestartet ist und die Lichtschranke passiert hat, zählt als Starter der betreffenden Klasse.
6. Bei Witterungswechsel dürfen bereits absolvierte Läufe nicht wiederholt werden.
7. Bei Slalomstrecken mit mehr als einer Runde innerhalb eines Trainings/ Wertungslaufes ist der Teilnehmer mittels Zielflagge abzuwinken.

Art. 9 Sonderläufe und -klassen

1. Sonderläufe und -klassen bedürfen der Genehmigung der zuständigen ADAC Sportabteilung und dürfen nur am Ende der Veranstaltung stattfinden.

Art. 10 Wertung

1. Die sich einschließlich der Strafzeiten ergebenden jeweiligen Fahrzeiten der Wertungsläufe werden addiert.
2. Sieger ist der Fahrer mit der niedrigsten Gesamtfahrzeit. Die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den steigenden Fahrzeitsummen.
3. Bei Zeitgleichheit entscheidet zunächst die geringere Strafzeit. Bei weiterer Zeitgleichheit entscheidet der schnellere erste Wertungslauf. Wenn auch hier Zeitgleichheit besteht, gibt es zwei Ranggleiche (ex-aequo).

Art. 11 Mannschaftswertung

1. Eine Mannschaft darf aus maximal 5 Fahrern bestehen.
2. Von jeder Mannschaft werden die drei Teilnehmer mit den besten Ergebnissen gewertet. Bei Punktgleichheit gewinnt die Mannschaft mit dem im Gesamtklassement am besten platzierten Fahrer.
3. Der Wertungsausschluss eines Fahrers führt zum Ausschluss der Mannschaft insgesamt.

Art. 12 Unterbrechung und Abbrechen eines Wertungslaufes

1. Entscheidet der Slalomleiter auf Wiederholung eines Laufes, werden die dabei evtl. angefallenen Strafsekunden beim Wiederholungslauf nicht angerechnet.
2. Ein nicht ordnungsgemäß aufgestellter Parcours berechtigt den Fahrer den Wertungslauf abzubrechen, wenn er die entsprechende Stelle erstmalig in diesem Lauf passiert. Dabei muss die betreffende Pylone in vollem Umfang außerhalb der Markierung stehen oder umgefallen sein. Dieses Recht hat der Fahrer nicht mehr bei wiederholten Durchfahrten eines Streckenabschnitts, unabhängig der Fahrtrichtung während des Laufes.

Art. 13 Sachrichter

1. Es muss sichergestellt sein, dass ausreichend eingewiesene Sachrichter eingesetzt werden, welche die Fehler alleinverantwortlich in schriftlicher Form festhalten. Sachrichter müssen namentlich benannt und durch Aushang bekannt gemacht werden.

Art. 14 Wertungsstrafen

1. Wertungsstrafen sind:

- Strafsekunden
- Nichtwertung

2. Eine Wertungsstrafe für Fahrfehler kann nur für den zeitlich erfassten Teil eines Parcours erfolgen. Das Umwerfen, Zerreißen oder Verschieben von Begrenzungsmarkierungen wird nicht mit Wertungsstrafen belegt.

3. Die Wertungsstrafen können ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens vom Slalomleiter verfügt werden. Sie sind Teil der dem Slalomleiter zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden durch Zeitzuschlag vor Ergebnisaushang oder durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Eine vom Slalomleiter verfügte Wertungsstrafe kann vom Schiedsgericht nach fristgerecht eingelegtem Einspruch überprüft werden.

4. Folgende Tatbestände führen zu Strafsekunden:

a) Für das Umwerfen von Pylonen oder Verschieben aus der Markierung werden je Pylon drei Strafsekunden berechnet. (Eine Pylone gilt als verschoben, wenn sich kein Teil des Bodenrandes mehr innerhalb der Markierung befindet). Die Strafsekunden werden in der Ergebnisliste getrennt aufgeführt.

Beim Umwerfen von Pylonen in einer Pylonengasse werden max. 15 Strafsekunden berechnet.

b) Das Auslassen einer Wertungsaufgabe oder eines Teils davon wird mit fünfzehn Strafsekunden belegt, also das

- Nichtpassieren eines Tores
- Falsches Passieren einer einzelnen Markierung oder einer Schweizer Pylone
- Auslassen einer Pylonengasse (eine Pylonengasse gilt schon dann als ausgelassen, wenn nur eine Pylone der Gasse falsch passiert wurde. Eine Addition weiterer Strafsekunden durch Umwerfen/Verschieben von den übrigen Pylonen dieser Gasse erfolgt dann nicht mehr.)

5. Folgende Tatbestände führen zu Nichtwertung (Kennzeichnung in der Ergebnisliste: n.g. - ohne Platzierungsangabe):

a) Mehr als 3-maliges Auslassen einer Wertungsaufgabe pro Wertungslauf

b) Das Auslassen der Zielgasse

c) Nichtvorliegen oder Wegfall von Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen, Umgehung der Abnahme.

d) Inanspruchnahme fremder Hilfe während eines Laufes.

6. Die in Artikel 14 vorgenommene Zusammenfassung der wichtigsten Wertungstatbestände stellt keine abschließende Aufzählung dar. Der Veranstalter kann, mit Genehmigung der zuständigen ADAC Sportabteilung in der Ausschreibung abweichende Wertungsstrafen für die Tatbestände festlegen und die Aufzählung ergänzen.

Art. 15 Beendigung des Wettbewerbs, Parc-fermé

1. Die Parc-fermé Bestimmungen treten mit Zieldurchfahrt des letzten Wertungslaufes (bei Mehrfachstartern: des auf diesem Fahrzeug zuletzt gestarteten Fahrers) für das entsprechende Fahrzeug in Kraft.

2. Der Ort an welchem sich der Parc-fermé befindet, muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

3. Die betroffenen Fahrzeuge sind unmittelbar nach Beendigung des letzten Wertungslaufes im Parc-fermé abzustellen. Sie dürfen erst nach Ablauf der Einspruchsfrist auf Anweisung des Slalomleiters daraus entfernt werden.

4. Nur bei Platzmangel kann der Veranstalter in der Ausschreibung angeben, welche Fahrzeuge im Parc-fermé abzustellen sind. Für alle anderen Fahrzeuge gelten dann im Fahrerlager die Parc-fermé Bestimmungen.

5. Die im Fahrerlager abgestellten Fahrzeuge müssen bis zum Ablauf der Einspruchsfrist ebenfalls für Nachuntersuchungen bereitstehen.

Art. 16 Schiedsgericht, Einsprüche, Protest und Berufung

1. Das Schiedsgericht ist das oberste Organ einer Clubsport Slalom Veranstaltung. Es besteht aus drei Personen, die vor der Veranstaltung zu benennen sind und von denen zwei nicht dem veranstaltenden Club angehören dürfen. Anstelle des Schiedsgerichtes kann ein lizenziertes Automobil Sportkommissar eingesetzt werden.
2. Der Slalomleiter sowie Teilnehmer der Veranstaltung können nicht Mitglieder des Schiedsgerichtes sein.
3. Proteste und Berufungen im Sinne des DMSB-Sportgesetzes sind nicht erlaubt.
4. Einspruchsberechtigt sind nur die betroffenen Fahrer oder der Erziehungsberechtigte. Einsprüche beim Schiedsgericht sind in schriftlicher Form bis 30 Minuten nach dem offiziellen Ergebnisaushang zulässig. Sammeleinsprüche sind nicht statthaft.
5. Einsprüche gegen die vorgenommene Wertung der Sachrichter sowie der Zeitnahme sind nicht erlaubt. Gleichwohl hat der Teilnehmer das Recht, bei Differenzen bei der Vergabe der Strafpunkte vom Slalomleiter darüber aufgeklärt zu werden, wo er die Strafpunkte erhalten hat.
6. Einsprüche technischer Art sind unter Beifügung der Einspruchsgebühr in Höhe von 100,- Euro zuzüglich MwSt. an den Slalomleiter zu richten. Der Einspruchsgrund muss eindeutig angegeben sein. Das Schiedsgericht prüft die Zulässigkeit des Einspruchs. Der Technische Kommissar ermittelt die Höhe der Demontage- und Remontagekosten. Sie sind unmittelbar nach Bekanntgabe in voller Höhe an das Schiedsgericht zu entrichten. Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund des schriftlichen Berichtes des Technischen Kommissars. Wird dem Einspruch entsprochen, wird dem Einspruchsführer die Gebühr erstattet. Wird der Einspruch zurückgewiesen, verfällt die Gebühr zugunsten der ADAC Luftrettung.
7. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind unanfechtbar.

Art. 17 Sportwarte

1. Offizielle Funktionsträger der Veranstaltung (Ausnahme – Technischer Kommissar) müssen nicht Inhaber einer vom DMSB ausgestellten Sportwartlizenz sein, sollen aber in dem von ihnen ausgeführten Amt eine DMSB / ADAC Sportwartprüfung abgelegt haben.
2. Der Technische Kommissar der Veranstaltung muss im Besitz einer vom DMSB für das laufende Jahr ausgestellten Sportwartlizenz sein.

III. PARCOURS-AUFBAU

Art. 1 Abmessungen der Strecke pro Lauf

Mindestlänge:	400 m
Höchstlänge:	800 m
Mindestbreite:	5 m

Art. 2 Streckenbeschaffenheit

1. Fester Untergrund, wie Asphalt, Beton oder Pflaster. Flacher Parcours ohne wesentliche Höhenunterschiede oder Querneigung. Slalom-Wettbewerbe auf Bergstrecken sind grundsätzlich nicht zulässig.

Art. 3 Streckenmarkierung

1. Die Wertungsaufgaben sind grundsätzlich nur durch Pylonen (Mindesthöhe 45 cm) zu kennzeichnen. Der Standort der Pylonen für die Wertungsaufgaben muss markiert sein (Umranden der Pylonen-Bodenplatte). Die Markierung der Strecke muss eindeutig sein. Bei der Festlegung des Kurses und dessen Markierung dürfen keine einzelnen losen Reifen verwendet werden.

Art. 4 Streckenaufbau und Wertungsaufgaben

1. Mindestens 10 Richtungsänderungen sind vorgeschrieben. Als Richtungsänderung gelten folgende Aufgaben:

- a) Einzelner Markierungspunkt, 1 Pylone
- b) Einzelne Tore aus 2 Pylonen
- c) Torfolge
- d) Pylonengasse: Pylonen beidseitig in gerader Linie aufgebaut

Im Verlauf der Strecke kann von der Anzahl der beidseitigen Pylonen abgewichen werden, nicht jedoch unmittelbar vor dem Ziel, wo eine gerade Zielgasse mit mindestens 8 Pylonen je Seite, rechtwinklig auf die Ziellinie zulaufend, anzulegen ist.

- e) Folge von Pylonen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind.

2. Die vorgenannten Aufgaben a) bis e) sollen mindestens einmal enthalten sein. Andere Aufgaben, wie Bremsprüfungen und sonstige Geschicklichkeitsaufgaben, sind unzulässig. Wenden sollten möglichst vermieden und nur vorgesehen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse es nicht anders zulassen. Maximal dürfen je Lauf nur zwei ganze Wenden enthalten sein.

3. Die Auslaufzone nach der Ziellinie muss mindestens 60 m betragen und ist von jeglichen Hindernissen, auch von Fahrzeugen, Splitt und allem anderen freizuhalten. Es ist verboten, parallel zur Auslaufzone den Parc-fermé, die Start-Vorstellung oder ähnliches einzurichten. Erst am Ende der Auslaufzone dürfen andere Einrichtungen aufgebaut sein.

4. Durch den Streckenaufbau vor dem Ziel ist zu gewährleisten, dass die Wettbewerbsfahrzeuge nach Überfahren der Ziellinie innerhalb von 50% der Auslaufzone zum Stillstand gebracht werden.

5. Für Veranstaltungen, bei denen der Auslauf wieder in die Strecke hineinführt, ist keine Auslaufzone vorgeschrieben.

6. Der Abstand zwischen den Wertungsaufgaben muss mindestens 12 Meter und darf maximal 50 Meter betragen. Innerhalb der Aufgaben c) und e) beträgt der Mindestabstand 12 Meter, der Höchstabstand 25 Meter.

7. Innenkante der Pylonen, Bodenplatte: Torbreite mindestens 2,50 m, höchstens 3,50 m

Art. 5 Zuschauerplätze

1. Zuschauer sind an deutlich gekennzeichneten Plätzen unterzubringen und so abzusichern, dass sie nicht gefährdet werden. Eine Rückhaltevorrichtung muss mindestens 20 m, im Wendebereich 30 m, von der Parcours-Außenlinie entfernt aufgebaut sein.

2. Zuschauer dürfen nur dann näher an den Parcours herangebracht werden, wenn sie mindestens 3 m hinter einer Schutzbarriere (z.B. fest installierte Reifenkette) untergebracht sind, die geeignet ist, ein vom Parcours abgekommenes Fahrzeug aufzufangen.

3. Eine Reifenkette (auch zum Schutz der Sportwarte) wird wie folgt aufgebaut:

- Es werden 5 PKW-Reifen aufeinander gelegt (Mindesthöhe ca. 1 Meter) und fest miteinander verbunden. Die so entstandenen Reifenpakete werden untereinander so eng verbunden, dass eine Kette entsteht.

- Verbindungen sind durch Draht, Kunststoff- oder Stahlband oder Seile (8-10 mm) mit festem Knoten (z.B. Schifferknoten) herzustellen. Die Verbindungen können auch mittels Nylonschnüren oder reißfesten Plastikstreifen oder Schrauben mit Unterlegscheiben und Muttern hergestellt werden.

- Jedes 5. Reifenpaket wird zurückgesetzt, damit die Reifenkette elastisch bleibt und beim Anprall eines Fahrzeuges nachgeben kann.

Art. 6 Streckenskizze

1. Eine Skizze der Streckenführung muss dem Ausschreibungsentwurf beigelegt sein.

Aus der Skizze muss deutlich zu ersehen sein:

- Lage der Zuschauerabschnitte und des Fahrerlagers einschließlich Parc-fermé
- Standorte der Sachrichter und sonstiger Posten
- Standort des RTW bzw. KTW oder Arzt/ Rettungsassistent

Die vom ADAC genehmigte Streckenskizze muss am Veranstaltungstag gut sichtbar ausgehängt werden.

Art. 7 Besichtigung der Strecke und sonstige Sicherheitsvorkehrungen

1. Einzelne Hindernisse (Masten, Bäume, Fahrzeuge etc.) links und rechts der Strecke müssen mit einer Schutzvorrichtung (Sicherheitseinrichtung) abgesichert werden.

2. Sportwarte der Streckensicherung und Sachrichter sind so zu postieren, dass keine persönliche Gefährdung möglich ist.

3. Es muss ein einsatzbereiter RTW, KTW oder Arzt/ Rettungsassistent, der entsprechend erkennbar sein muss, mit Funkverbindung zur Leitstelle anwesend und die kurzfristige Herbeiholung eines Notarztes gewährleistet sein. Eine Zufahrt und Abfahrt des Sanitätsdienstes muss jederzeit gegeben sein.

4. Geeignete Feuerlöschmittel müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

5. Den Veranstaltern wird empfohlen, den Teilnehmern durch angemessene Pausen während der Veranstaltung die Möglichkeit zu geben, den Parcours zu besichtigen.